

MWSt-Risiko und Gruppenpraxen

Gérard Dustour

Einleitung und Allgemeines zur Mehrwertsteuer

Auf den ersten Blick verlangen die Einrichtung einer Arztpraxis oder ihre Reorganisation keine besondere Betrachtung hinsichtlich der Steuerproblematik, namentlich nicht in Bezug auf die Mehrwertsteuer. Die Leistungen im Gesundheitswesen sind gemäss den Bestimmungen von Artikel 18 des MWStG (Mehrwertsteuergesetz) von der Mehrwertsteuer ausgenommen, das heisst, die entsprechenden Einnahmen sind nicht mehrwertsteuerpflichtig. Deshalb untersteht die grosse Mehrheit der Arztpraxen nicht der Mehrwertsteuer.

Nicht steuerpflichtige medizinische Leistungen sind insbesondere Pflege, medizinische Behandlungen, Krankenpflege und Krankentransport. Bis hierhin besteht kein Grund zur Sorge betreffend Mehrwertsteuer. Hingegen sind gewisse Leistungen oder Abgaben von Waren, die zwar im Rahmen der Medizin ausgeführt werden, aber nicht Teil der Behandlung sind, der Mehrwertsteuer unterstellt. In diesen Fällen, zum Beispiel bei Einnahmen aus dem Verkauf von Medikamenten, orthopädischen Geräten, Prothesen oder aus der Erstellung von Gutachten entsteht eine Mehrwertsteuerpflicht für die Arztpraxis. Diese besteht jedoch nur, wenn gewisse Grenzen überschritten werden bzw. wenn pro Jahr ein Umsatz von mehr als 75 000 Franken für steuerpflichtige Leistungen erzielt wird, und die zu entrichtende Nettosteuer (Mehrwertsteuer auf Einnahmen abzüglich Vorsteuer) mehr als 4000 Franken pro Jahr beträgt. Letztgenannte Besonderheit ist nur bis zu einer Umsatzhöhe von 250 000 Franken gültig.

Die Branchenbroschüre Nr. 20 «Gesundheitswesen» gibt eine detaillierte Übersicht über die mehrwertsteuerpflichtigen oder von der Mehrwertsteuer befreiten Leistungen und Abgaben.

Wir weisen darauf hin, dass die Steuerbehörden hinsichtlich der Mehrwertsteuerpflicht keine Initiative übernehmen. Gemäss dem Prinzip der *Selbstbesteuerung* obliegt es dem Steuerpflichtigen, herauszufinden, ob er mehrwertsteuerpflichtig ist oder nicht, und die erforderlichen Formalitäten zu erledigen. Wird jedoch nichts unternommen, hat die Steuerverwaltung alle «Musse», eine rückwirkende Steuerpflicht für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren geltend zu machen. Es ist deshalb unerlässlich, diese Fragen – auch wenn sie bei

weitem nicht die ersten sind, die innerhalb einer Arztpraxis auftauchen – ernst zu nehmen.

Überarbeitung der Mehrwertsteuer

Der vorliegende Artikel befasst sich nicht mit den gesetzlichen Änderungsvorlagen, die derzeit bei den Bundesbehörden in Diskussion und Ausarbeitung sind. Einerseits sind mehrere Projekte in Bearbeitung, andererseits würden diese, falls eine totale Überarbeitung oder eine eidgenössische Abstimmung erforderlich wären, wahrscheinlich erst in 2–3 Jahren oder noch später in Kraft treten.

Wir möchten indessen daran erinnern, dass die wichtigste Änderung in der Abschaffung von Ausnahmen besteht. Dies würde wie schon gesagt bedeuten, dass die Gesundheitsleistungen mit einem neuen Satz in der Höhe von 6,00% besteuert würden. Die Kostensteigerung würde teilweise über die Rückgewinnung der auf den Abgaben, Gemeinkosten und Investitionen bezahlten Mehrwertsteuer abgeschwächt.

Gruppenpraxen

Einfache Gesellschaft und Gruppenpraxis

Unter Gruppenpraxis versteht man die Gemeinschaft mehrerer Ärzte zwecks gemeinsamer Nutzung von Infrastrukturen oder Personal. Ziel kann auch sein, Kenntnisse oder Spezialisierungen zusammenzulegen. Der Begriff Gruppenpraxis ist weder ein rechtlicher noch ein steuerrechtlicher Begriff, sondern eine umgangssprachliche Bezeichnung für diese Art von Infrastruktur.

Die vorliegende Abhandlung befasst sich nur mit Gruppenpraxen, in denen jeder Arzt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig ist (der häufigste Fall), seine eigenen Leistungen fakturiert, seine Praxis selbstständig führt und nur Infrastruktur oder Personal mit den anderen Ärzten teilt. Also kein «Poolssystem» mit Verbuchung aller Einnahmen auf ein einziges Konto und gemeinsamer Ausübung des Berufs innerhalb der Praxis. Ebenso wenig geht es an dieser Stelle um Arztpraxen, die als Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert sind.

Diese Art von Gemeinschaft wird juristisch gesehen von den Bestimmungen betreffend die einfache Gesellschaft geregelt. Das Obligationenrecht definiert wie folgt (OR Art. 530ff.): «*Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei*

Korrespondenz:
Gérard Dustour
CRF Comptabilité Révision
et Fiscalité S.A.
FMH Fiduciaire Services
Route de Divonne 50 A
Case postale 2207
CH-1260 Nyon 2
Tel. 021 365 59 55
Fax 021 365 59 40
gerard.dustour@fmhfiduciaire.ch
www.fmhfiduciaire.ch

oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mithilfe.» Die im Obligationenrecht aufgeführten Bestimmungen kommen nur durch die Tatsache zur Anwendung, dass diese Eigenschaften erfüllt werden, sei dies mit oder ohne schriftliches Einverständnis, bzw. mit oder ohne Bewusstsein, eine rechtliche Einheit zu bilden. Im Übrigen ist die einfache Gesellschaft keine eigene juristische Person, denn die Rechtssubjekte sind die Gesellschafter und nicht die Gesellschaft.

Im Rahmen einer Gemeinschaftsarztpraxis investiert die einfache Gesellschaft beziehungsweise die Gruppenpraxis in gemeinsame Infrastrukturen (Mobiliar, medizinische Geräte) und teilt die aufgelaufenen Kosten unter den Beteiligten auf, d.h. unter den Ärzten der Gruppe, in diesem Fall unter die Gesellschafter der einfachen Gesellschaft.

Mehrwertsteuer und einfache Gesellschaft

Nach den vorhergehenden Ausführungen ist die Verbindung zur Mehrwertsteuer noch nicht offensichtlich. Sie kommt tatsächlich erst zum Tragen, wenn die aufgelaufenen Kosten geteilt werden. *Verrechnet nämlich eine einfache Gesellschaft ihren Gesellschaftern die Kosten, sind diese Leistungen grundsätzlich mehrwertsteuerpflichtig.*

Im Gegensatz zum Einkommenssteuerrecht (direkte Steuer) ist bei der Mehrwertsteuer die einfache Gesellschaft steuerpflichtig und nicht die Gesellschafter.

In jedem Fall gelten aber die in der Einleitung erwähnten Minimalwerte bezüglich der Verrechnung von Infrastrukturen in einer Gruppenpraxis. Deshalb *sind nur Gruppenpraxen betroffen, die diese Grenzen überschreiten.*

Mehrwertsteuerbefreiung der Dienstleistungen von Arztgemeinschaften

Eine Mehrwertsteuerbefreiung ist indessen für Leistungen von Arztgemeinschaften vorgesehen (Art. 18 Ziffer 6 MWStG). Dies ist eine Steuerausnahme, die restriktiv interpretiert werden muss. Die Steuerbefreiung untersteht jedoch *strengen Bedingungen*, die zwingend berücksichtigt werden müssen, um davon profitieren zu können. Es gelten unter anderen folgende Bedingungen:

1. Ist aus rechtlicher Hinsicht kein schriftlicher Vertrag der einfachen Gesellschaft erforderlich, verlangt die Steuerverwaltung, dass der Gruppenpraxisvertrag in *Schriftform* erstellt wird. Dabei handelt es sich um einen Vertrag der einfachen Gesellschaft, der deren Existenz und die praktischen Modalitäten der Gruppe präzisiert. Die Steuerverwaltung verlangt zwar

keinen besonderen Vertragsinhalt, es lohnt sich aber dennoch, hervorzuheben, dass die Bedingungen für eine Steuerbefreiung erfüllt sind.

2. Die Gruppe wird mit dem *alleinigen* Zweck gegründet, die erforderliche Infrastruktur (medizinische Geräte, Mobiliar und Anlagen, Personal) zu beschaffen und zu nutzen.
3. *Alle* Gesellschafter (Ärzte der Gruppe) müssen einen Beruf im Gesundheitswesen ausüben und über die kantonale Bewilligung zur selbstständigen Ausübung ihres Berufs verfügen.
4. Die verursachten Kosten müssen den verschiedenen Gesellschaftern *anteilmässig* und zum *Selbstkostenpreis* (ohne Gewinn) in Rechnung gestellt werden. Gesetz, Doktrin und Rechtsprechung präzisieren den Begriff anteilmässig nicht, es muss daher eine kohärente Regel für den spezifischen Fall erstellt werden, zum Beispiel entsprechend der Anzahl Gesellschafter oder der tatsächlichen Nutzung der Infrastruktur.
5. Die Gruppe erbringt *keine Dienstleistungen* und liefert keine Waren *an Dritte* (der Gruppe). Obwohl diese Bedingung mehr als diskutabel und ohne rechtliche Begründung ist, muss sie berücksichtigt werden, um zu vermeiden, dass *alle* Leistungen der Gruppe besteuert werden. Diese Besteuerung würde nämlich pauschal erfolgen, da die Verwaltungspraxis die Umsatzmindestwerte (Fr. 75000) in diesem Fall nicht anerkennt. Dies gilt vor allem für Gruppen, die ihre Tätigkeit in einem medizinischen Zentrum von gewisser Grösse ausüben
6. Gruppenpraxen, die in Form von juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) oder Personengesellschaften (Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften) gegründet werden, gelten nicht als Gruppen im Sinne der vorstehenden Ausführungen. In diesem Fall sind alle Leistungen, die die Gesellschaft erbringt, mehrwertsteuerpflichtig.

Leistungen einer Ärztegemeinschaft

Die folgenden Leistungen einer Gemeinschaft sind namentlich *mehrwertsteuerbefreit*:

- Röntgen- und Ultraschalleinrichtungen;
- Laborleistungen;
- gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten (Behandlungszimmer, Wartezimmer, Büro, Labor);
- gemeinsame Führung von Sekretariat und Patientenkartei;
- Fakturierung und Inkasso für die verschiedenen Mitglieder.

Hingegen bleiben namentlich *steuerpflichtig*:

- die Abgabe von Medikamenten und medizinischen Hilfsmitteln an die Gesellschafter oder an Dritte;
- die Abgabe von Prothesen an die Gesellschafter oder an Dritte;
- die Führung der Buchhaltung und die Erstellung der Steuererklärung für die Gesellschafter.

Nicht erreichte Grenzen

Werden die oben erwähnten Grenzen nicht überschritten, ist es nicht erforderlich, für die einfache Gesellschaft einen Vertrag zu erstellen. Ein Vertrag bezüglich der gemeinsamen Nutzung der Infrastruktur der Arztpraxis genügt.

Im Weiteren ist es ratsam, die Nutzung der Räumlichkeiten mittels eines kommerziellen Mietvertrags festzulegen, da die Miete für die Vermietung einer Immobilie ein nicht steuerpflichtiger Umsatz ist. Durch diese Vorgehensweise kann es sein, dass die oben erwähnten Umsatzgrenzen nicht erreicht werden und die obligatorische Mehrwertsteuerpflicht vermieden werden kann. Dies ist indessen nicht möglich,

wenn die Räumlichkeiten jedes Nutzers klar getrennt sind.

Neben dem steuerlichen Aspekt empfehlen wir in allen Fällen, in denen die Infrastruktur oder das Personal gemeinsam genutzt werden, einen Vertrag zu erstellen, der die «Spielregeln» klar festhält. So können spätere Probleme vermieden werden. Diese tauchen in der Regel nämlich schneller auf, als man erwarten würde, vor allem in der Begeisterung über eine Praxisneueröffnung.

Schlussfolgerungen

Die vorliegenden Ausführungen zeigen in groben Zügen die Besonderheiten der Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit Gruppenpraxen auf. Es handelt sich dabei aber nicht um eine umfassende Studie, die alle möglichen Fälle berücksichtigt. Angesichts der vielen Besonderheiten empfehlen wir Ihnen, Ihre Situation von Fachleuten sorgfältig prüfen zu lassen. Die FMH stellt Ihren Mitgliedern Musterverträge für einfache Gesellschaften und für die Nutzung von Infrastrukturen zur Verfügung. Diese können von Fall zu Fall personalisiert werden.